

§1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen der „Dr. Gabriele Ruge Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Wilhelmshaven.

§2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist es, an Leukämie oder Krebs erkrankten Kindern und deren Eltern im Bereich Wilhelmshaven, Friesland und Ostfriesland zu helfen, und zwar dadurch, dass diesen Kindern Mittel für diagnostische, therapeutische Maßnahmen aber auch zu Zwecken der Rehabilitation und Genesung sowie zur Unterstützung des Elternvereins und der psychosozialen Situation der betroffenen Familien zur Verfügung gestellt und die apparative und räumliche Ausstattung von Therapieeinrichtungen verbessert werden.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Zuwendungen an hilfebedürftige Personen im Sinne des § 53 AO;
 - die Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung von Krebserkrankungen im Kindesalter, z. B. durch die Beschaffung von Mitteln zur Errichtung und Unterhalt von Therapieeinrichtungen.
3. Die Stiftung kann auch andere Maßnahmen fördern, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu erfüllen.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung – AO – 1977.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem (Anfangs-)vermögen von 400.000 DM, entsprechend 204.516,75 EUR ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und bei der Oldenburgischen Landesbank zu verwalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausschließlich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Zustimmung des Stiftungsbeirates und Genehmigung der Stiftungsbehörde Teile des Stiftungsvermögens, aber nicht mehr als 25 % des gesamten Vermögens, in Anspruch genommen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Bestand der Stiftung jedoch für eine angemessene Zeit gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag soweit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

5. Rücklagen könnten gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (§ 58 Nr. 6 und 7 a AO 1977) dies zulassen. Die freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens nach Ziff. 1).

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7 Mitgliederzahl und Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der erste Stifter ist vom Stifter bestellt, danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsbeirat gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden nur für die restliche Amtszeit gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolge im Amt.
3. Der Vorstand wählt aus der Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können vom Beirat mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorstand allein oder – bei dessen Verhinderung – durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und der vom Stiftungsbeirat erlassenen Geschäftsordnung. Er hat dabei den Willen des Stifters so nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Bücher
 - b) Die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - c) Die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel

- d) Die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht.

§ 9 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Beirats

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Möglichkeiten. Der erste Beirat wird vom Stifter bestellt. Danach wählen beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitglieds die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit wählt der Beirat die neuen Beiratsmitglieder.
- 2) Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für die restliche Amtszeit gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Beiratsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolge im Amt.
- 3) Ein Beiratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
- 4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 5) Mitglieder des Beirats, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können vom Beirat abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.
- 6) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.

§ 10 Rechte und Pflichten des Beirats

- 1) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.
- 2) Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks.
- 3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Beirat verabschiedet. Er entscheidet über die Entlassung des Vorstandes.
- 4) Der Beirat beschließt ferner über Änderungen der Satzung, sofern in §12 nichts Anderes bestimmt ist.

§ 11 Beschlussfassung

- 1) Ein Stiftungsorgan ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- 3) Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit der Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- 4) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung

- 1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung durch einen einstimmigen Beschluss sämtlicher Organmitglieder der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.
- 2) Bei Aufhebung der Dr. Gabriele Ruge Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die deutsche Kinderkrebsstiftung, die es gemäß ihrer Satzung für die soziale und psychische Hilfe krebserkrankter Kinder und deren Familien zu verwenden hat.

§ 13 Aufsicht

- 1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg.
- 2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
 - a) jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen,
 - b) innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
- 3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
- 4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Wilhelmshaven, 1998